Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 *hh*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)*]

71/49. Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/40 vom 7. Dezember 2015,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[1] als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

außerdem in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die weltweite Geltung des Regimes des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiter zu stärken, und daran erinnernd, dass nukleare Abrüstung, die Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung der Kernenergie einander verstärken und für die Festigung des Vertragssystems unerlässlich sind,

unter Betonung der Bedeutung der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die 2020 anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Vertrags stattfinden wird, und ihres Überprüfungszyklus auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz im Jahr 2020,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf regionale Sicherheitslagen,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution zum Nahen Osten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[2] und der Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien in den Jahren 2000[3] und 2010[4] zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten im Einklang stehen, und für die Wiederaufnahme des Dialogs zu diesem Zweck unter Einbeziehung der betroffenen Staaten,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung, die einen Beitrag zum Streben nach einer kernwaffenfreien Welt leisten können, insbesondere der Internationalen Partnerschaft für die Verifizierung der nuklearen Abrüstung, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten ist,

betonend, dass weiterhin sondiert werden muss, wie der seit zwei Jahrzehnten andauernde Stillstand in der Abrüstungskonferenz überwunden werden kann,

unter Begrüßung der laufenden erfolgreichen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

außerdem unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Ministertagung aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Juni 2016 in Wien und der achten Ministertagung zur Unterstützung des Vertrags im September 2016 in New York anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens des Vertrags sowie in Würdigung der von der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen in den letzten 20 Jahren erzielten Ergebnisse, insbesondere der bedeutenden Fortschritte bei der Einrichtung des Internationalen Überwachungssystems und des Internationalen Datenzentrums,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

unter Begrüßung der jüngsten Besuche führender Politiker in Hiroshima und Nagasaki, Japan, insbesondere des Besuchs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Hiroshima,

---

[2] Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

[3] *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

[4] *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen und den dazugehörigen Proliferationsnetzwerken, ausgehen,

in diesem Zusammenhang daran erinnernd, dass sich die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf das Regelwerk, in dessen Zentrum der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen steht, ernsten Herausforderungen gegenübersieht, darunter die wiederholten Nuklearversuche und die unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper zuletzt im September 2016 unter Verletzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Starts der Demokratischen Volksrepublik Korea, und erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft den Besitz von Kernwaffen durch das Land entschieden ablehnt,

außerdem daran erinnernd, dass der nukleare und radiologische Terrorismus weiterhin eine dringende und sich wandelnde Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellt, und in diesem Zusammenhang den Erfolg des Prozesses des Gipfeltreffens über nukleare Sicherung begrüßend, insbesondere das vierte Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das am 31. März und 1. April 2016 in Washington stattfand und auf dem die zentrale Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bekräftigt wurde,

1. *bringt erneut* die Entschlossenheit aller Staaten *zum Ausdruck*, geeint zur völligen Beseitigung der Kernwaffen vorzugehen, um eine sicherere Welt für alle und eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen;

2. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[1] im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachzukommen und die in den Schlussdokumenten der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung[2] und der Überprüfungskonferenzen von 2000[3] und 2010[4] vereinbarten Schritte umzusetzen;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, alles zu tun, damit die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu einem Erfolg wird, eingedenk dessen, dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Mai 2017 in Wien stattfinden wird;

5. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um dessen weltweite Geltung zu verwirklichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere praktische Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen zu ergreifen, gestützt auf den Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle;

7. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten *nahe*, weiterhin einen konstruktiven Dialog zu führen, der praktische und konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ermöglicht;

8. *betont*, dass den Bemühungen aller Staaten für eine kernwaffenfreie Welt nach wie vor die tiefe Besorgnis über die humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen zugrunde liegt;

9. *appelliert* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, in naher Zukunft Verhandlungen aufzunehmen, um einen größeren Abbau ihrer

Kernwaffenbestände zu erreichen, und diese Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen;

10. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

12. *legt* den Kernwaffenstaaten *nahe*, im Hinblick auf die Erleichterung von Maßnahmen für die nukleare Abrüstung weiterhin regelmäßige Treffen einzuberufen, um auf ihren Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens aufzubauen und diese auszuweiten, insbesondere durch eine häufigere und detailliertere Berichterstattung über Kernwaffen und Trägersysteme, die im Rahmen der Bemühungen um die nukleare Abrüstung im Verlauf des Überprüfungsprozesses des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 demontiert und verringert wurden;

13. *fordert* die betroffenen Staaten *auf*, ihre Militär- und Sicherheitskonzepte, -doktrinen und -politiken fortlaufend zu überprüfen, um die Rolle und Bedeutung der Kernwaffen darin weiter zu vermindern;

14. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999[5] im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

17. *fordert* alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, *nachdrücklich auf*, weiterhin alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Risiken unbeabsichtigter Kernwaffendetonationen umfassend zu beseitigen;

18. *befürwortet* weitere Bemühungen im Hinblick auf die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten im Einklang stehen, sowie die Wiederaufnahme eines diesbezüglichen Dialogs unter Einbeziehung der betroffenen Staaten;

19. *fordert* alle Staaten, insbesondere die acht in Anlage 2 des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen aufgeführten noch verbleibenden Staaten[6], *auf*,

---

[5] Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42* (A/54/42).

[6] Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027.

individuelle Initiativen zu ergreifen, um den Vertrag ohne weitere Verzögerungen und ohne abzuwarten, dass andere Staaten es tun, zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis zum Inkrafttreten des Vertrags alle bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen beizubehalten und ihren diesbezüglichen politischen Willen zu erklären, und fordert alle Staaten außerdem auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Inkrafttreten des Vertrags durch den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess und andere einander verstärkende Zusagen zu fördern;

20. *fordert* alle betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 der Resolution 67/53 vom 3. Dezember 2012 erbetenen Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen[7], und bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

21. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung[8] umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen;

22. *befürwortet* alle erdenklichen Anstrengungen, um das Bewusstsein für die wirklichen Umstände eines Einsatzes von Kernwaffen zu verbessern, insbesondere indem unter anderem Führungspersönlichkeiten und Jugendliche Besuche bei Gemeinschaften und Menschen durchführen, so beispielsweise bei den Überlebenden der Atombombenabwürfe, den Hibakusha, die ihre Erfahrungen an zukünftige Generationen weitergeben, und sich mit ihnen austauschen;

23. *verurteilt auf das Entschiedenste* die jüngsten Nuklearversuche und Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea, die gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaats haben kann, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea mit großem Nachdruck auf, von der Durchführung weiterer Nuklearversuche abzusehen und alle laufenden nuklearen Tätigkeiten unverzüglich auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise einzustellen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen und die gemeinsame Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 umzusetzen und in naher Zukunft zur vollständigen Einhaltung des Vertrags zurückzukehren, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um gegen die Bedrohung vorzugehen, die von den Nuklear- und Flugkörperprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgeht, insbesondere durch die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

26. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, wirksame innerstaatliche Kontrollen einzurichten und durchzuführen, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern, und befürwor-

---

[7] A/70/81.

[8] A/57/124.

tet die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und technische Hilfe, um die internationale Partnerschaft und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Nichtverbreitungsbemühungen zu stärken;

27. *betont* die grundlegende Rolle der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Bedeutung der weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen und stellt fest, dass zwar jeder Staat unabhängig beschließen kann, ein Zusatzprotokoll zu schließen, legt jedoch allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich nahe, so bald wie möglich ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu schließen und in Kraft zu setzen;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, insbesondere die Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, gestützt auf das Ergebnis der umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 (2004);

29. *legt* allen Staaten *nahe*, der Sicherheit nuklearen und radiologischen Materials mehr Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu verbessern, die globale nukleare Sicherheitsarchitektur weiter zu stärken und gemeinsam auf den Erfolg der Internationalen Konferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherung hinzuarbeiten, die im Dezember 2016 in Wien stattfinden wird;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016